

Peter Derleder

Verspätete Wurzelbehandlung.

Die Kieler Schule und ihre Bedeutung für das Nachkriegszivilrecht – am Beispiel von Karl Larenz und seinem Schüler Claus-Wilhelm Canaris

I.

Karl Larenz (1903-1993) war einer der bedeutendsten Zivilrechtslehrer des 20. Jahrhunderts. Er wurde noch in seinen 20er Jahren im Umkreis von Julius Binder ein neuhegelianischer Rechtsphilosoph mit einer Habilitation über die Willenserklärung und einem rechts- und staatsphilosophischen Opusculum von 1931, in dem es auch um die „Nacht, die man Aufklärung nennt“ (Hegel) ging. 1933 schaffte es zwar Julius Binder als Märzgefallener noch gerade rechtzeitig, in die NSDAP einzutreten, während Karl Larenz dies erst am Ende der strikten Mitgliederaufnahmesperre vom Mai 1933 dann im Jahre 1937 gelang. Vorher hatten praktisch nur 18 Jahre alt werdende Hitlerjugendmitglieder, SA und SS Zugang. Seit 1933 hatte Larenz sich dafür aber als Mitglied der sog. Kieler Schule zum Vordenker nationalsozialistischer Rechtserneuerung profiliert. Der Lehrstuhl des deutsch-jüdischen Rechtsphilosophen Gerhart Husserl war schon kurz nach der Machtergreifung aufgrund der Entfernung jüdischer Beamter durch das NS-Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7.4.1933 frei geworden. Larenz übernahm die Lehrstuhlvertretung im Folgemonat und wurde 1935 auf den Lehrstuhl berufen. Heil Hitler, der deutsche Gruß, wurde von dem Hegelianer unter Bezug auf Sittlichkeit gefeiert.

Im Jahrzehnt zwischen 1933 und 1943 publizierte Larenz ununterbrochen und konnte sich damit zu einem der wichtigsten NS-Theoretiker im Zivilrecht mausern. Aus der Fülle der nach 1945 nicht mehr verwertbaren Schriften ragt der 1935 veröffentlichte Satz heraus: „Rechtsgenosse ist nur, wer Volksgenosse ist; Volksgenosse ist, wer deutschen Blutes ist“, womit das Programm der NSDAP juridifiziert wurde. In den letzten drei Kriegsjahren, zumindest seit sich der Ring um Stalingrad schloss, sorgte sich Larenz jedoch um den Fortbestand des Nationalsozialismus und ließ vorsichtshalber schon einmal einen auch vom Zensor schwer entdeckbaren Mutationskeim durch eine Anspielung auf den preußischen General York sprießen, der befehlswidrig einen Separatfrieden geschlossen hatte. Karl Larenz war seit 1933 ein Nazi, Rassist und Antisemit, etwas verhaltener wohl auch ein Kriegstreiber, der „den Kampf der Waffen von einem Kampf der Geister begleitet“ wissen wollte, der den Führungsanspruch des deutschen Volkes in der europäischen Volksgemeinschaft proklamierte, sich aber dafür meist noch auf Hegel berief. Es gelang ihm, sich der Aktion Ritterbusch anzuschließen, dem von seinem Kieler Kollegen initiierten „Kriegseinsatz der Geisteswissenschaften“, und damit die Einziehung zum Militär zu vermeiden. Während der Abwicklung des Holocaust schrieb Larenz eine Menge von Seiten zum Thema „Sittlichkeit und Recht“, an deren Ende er den winzigen Fühler in die Nachkriegszeit ausstreckte. Er war schließlich Nationalsozialist, Rassist und Kriegs-

befürworter nur aus Opportunismus, brauchte also nicht wie Kollege Rittersbusch an Selbstmord zu denken, als die Alliierten herannahten.

Nach dem Lehrverbot der ersten Nachkriegsjahre wurde Karl Larenz 1949 wieder Professor an der Universität Kiel, 1960 dann nach München berufen, wo er bis zu seinem Tode blieb. Er mied jetzt politische Aussagen, anders als sein Fakultätskollege Theodor Maunz (1901-1993), der nach 1945 den führenden Kommentar zum Grundgesetz begründete, bayerischer CSU-Kultusminister wurde (bis zur Aufdeckung seiner NS-Texte) und im Alter noch anonym in der rechts-extremen Deutschen National- und Soldatenzeitung schrieb. Larenz veröffentlichte ab 1953 ein Lehrbuch des Schuldrechts in zwei Bänden sowie eines zum Allgemeinen Teil des BGB und eine Methodenlehre, Bücher, mit denen Generationen von Nachkriegsjuristen ausgebildet wurden. Seine Texte, die viele Auflagen erlebten, waren verständlich geschrieben, begrifflich klar und argumentativ sorgfältig. Die soziale Dimension des Zivilrechts in einem sich herausbildenden Sozialstaat blieb dem früheren Gemeinschaftsdenker aber fremd. Den etwas dürftigen Methodenkanon der Rechtswissenschaft breitete er als erster nach dem Krieg kompulatorisch auf, wobei das zuvor nationalsozialistische Telos der Gesetze durch die partikularen Zielsetzungen der Nachkriegszeit ersetzt wurde. Dass er als Hochschullehrer in Vorlesungen alles vom Blatt ablas, mag sich der Vorsicht nach den traumatischen historischen Brüchen verdankt haben.

Der menschliche und rechtliche Makel, der an ihm haftete, motivierte ihn jedenfalls zu postmortaler Legendenbildung. In einem zur posthumen Veröffentlichung gedachten Brief an den Rechtsphilosophen Ralf Dreier schrieb Larenz 1987, dass ein blinder Referent des Preußischen Kultusministeriums namens Wilhelm Ahlmann die neuen Lehrstuhlvertreter Ernst Rudolf Huber, Georg Dahm und ihn selbst, Karl Larenz, Anfang Mai 1933 beiseite genommen und ihnen den Auftrag erteilt habe, die Nationalsozialisten auf den Weg des Rechts zu bringen. Diese schon Jahre zuvor einmal zu Papier gebrachte Legende (in einem Brief an den Historiker Erdmann) wurde dann nach Larenz' Tod 1993 in der Juristenzeitung veröffentlicht. Ahlmann soll später der Widerstandsbewegung vom Juli 1944 nahegestanden haben; er nahm sich im Dezember 1944 das Leben. Mit der Ahlmann-Legende hat Larenz noch den untauglichen Versuch unternommen, als Rechtswahrer gegen Hitler zum Vertreter der inneren Emigration zu changieren.

Die biographischen Tatsachen sind an sich bekannt und unstrittig. Bernd Rütters' Schrift zur unbegrenzten Auslegung, Josef Kokerts Arbeit und vor allem die große kritische Monographie von Bernd Hüpers zu Karl Larenz von 2010 haben die notwendigen Beiträge erbracht.

II.

Claus-Wilhelm Canaris (geb. 1937), nicht direkt verwandt mit Admiral Wilhelm Canaris, ist der bedeutendste Schüler von Karl Larenz. Er promovierte über ein methodologisches Thema und habilitierte sich mit dreißig Jahren über die Vertrauenshaftung im deutschen Privatrecht. Auf sein „Bankvertragsrecht“ konnten sich die deutschen Banken bis Ende der 80er Jahre verlassen (letzte Bearbeitung 1988). Sein Lehrbuchstil war ebenso klar wie der von Larenz, nur kompakter. Er leistete auch einen überraschenden Beitrag zur Struktur der Grundrechte. An der Schuldrechtsmodernisierung unter der ersten rot-grünen Regierung wirkte er mit. Die soziale Dimension des Privatrechts nahm er wahr, insbesondere die strukturellen Ungleichheiten der Vertragspartner. Den strukturell Überlegenen stand er jedoch meist näher.

Über sein Verhältnis zu seinem Lehrer Karl Larenz gibt es eine knappe Selbstdarstellung von 2010. Canaris erschien es „ungehörig“, von seinem akademischen Lehrer eine Rechtfertigung für sein Tun und Lassen während der Zeit des Nationalsozialismus zu erwarten. Er gehörte zwar einer Vereinigung für christlich-jüdische Zusammenarbeit an und hielt Paul Celans Gedicht „Todesfuge“ erklärtermaßen für ein Schlüsselwerk. Aber er sah es als eine Sache der Gesellschaft „in ihrer Gesamtheit“ an, die Vergangenheit zu bewältigen. Er wollte sich nicht „anmaßen“, sich dabei als „Repräsentant“ zu gerieren. Er war sich zwar darüber im Klaren, dass es in „der Generation der Eltern und Großeltern zahllose Mitläufer gegeben hatte“ und „sich viele Täter und Gehilfen zu Unrecht in Freiheit befanden.“ Das Ethos der Geschwister Scholl hätte er wohl nicht aufgebracht, meinte er. Er habe eben zur skeptischen Generation gehört, die in den 50er Jahren für eine „stille“ radikale Revolution zur Aussöhnung mit Frankreich, für die europäische Integration und die Regelung des Verhältnisses zu Israel gestanden habe. Die 68er hätten dagegen „aus einem ebenso wohlfeilen wie pubertär-größenwahnsinnigen nachholenden ‚Widerstand‘ gegen den nationalsozialistischen Totalitarismus“ gehandelt.

Karl Larenz hat wohlweislich über die Vergangenheit geschwiegen, und sein Schüler Claus-Wilhelm Canaris, schon früh Philosemit und Celan-Kenner, hat auch keine Frage zum Holocaust an ihn gestellt. Der Tod ist ein Meister aus Deutschland, das las er nur insgeheim. Karl Larenz wollte er damit nicht behelligen. Canaris war skeptisch, ob er mit solchen Fragen seinen Aufstieg vom Assistenten zum Professor reibungslos fortsetzen hätte können. Er hat auch nichts von seinem Lehrer gelesen, was dafür nicht förderlich war. Manches stand zwar in den 60er Jahren noch in den abgeschlossenen Giftschränken der juristischen Fakultäten. Aber Karl Larenz hatte ja überall die Resultate seines Vordenkertums gestreut, so dass auch in den allgemein zugänglichen Zeitschriften viel zu finden war. Der Auschwitz-Prozess lief zwar ab 1963, aber Canaris bewog auch dieser nicht zu einem Diskurs mit seinem Lehrer. Trotz jahrzehntelanger fachlicher und persönlicher Verbundenheit ist es dazu nie gekommen, wenn man Canaris' Selbstzeugnis folgt. Er wollte schließlich nicht Historiker werden und sagte auch 2010 in aller Bescheidenheit: „Ich bin kein Historiker und verfüge daher nicht über das Rüstzeug eines solchen.“

Erst nach seiner Emeritierung hat Canaris die Zeit gefunden, das Unverwertbare aus der Nazizeit zu kommentieren. Aber immer noch nicht hat er alles gelesen, und wohl auch nicht viel. Davon zeugt seine Klage über die unglaubliche Vielzahl von Publikationen bis 1943. Aufmerksam hat er dagegen offenbar die Arbeiten von Kokert und Hüpers gelesen, diese allerdings nicht zitiert, sondern nur abgeschöpft. Endlich ist jetzt Zeit, auch als Schüler „sine ira et studio“ ein reifes Gesamturteil zu fällen, quasi endlich eine Wurzelbehandlung vorzunehmen. An den Anfang stellt er gleich das NS-freie Wunder von Larenz' früher „Exzellenz“, das sich nur durch antiaufklärerische Verdunkelung zeitweilig trübt (allerdings nicht mehr beim Zusammenwirken mit Canaris). Der Bericht über die „NS-Verstrickung“ beginnt dann gleich mit der Ahlmann-Legende über die geplante Domestizierung des Nationalsozialismus, zu der man keinen der Gesprächsteilnehmer mehr befragen kann, die dies selbst außer Larenz auch nie berichtet haben. Dann geht er zu einzelnen Textstellen über. Die von Larenz (lakonisch) postulierte Beschränkung der Rechtsfähigkeit der Nichtarier erfüllt zwar Canaris nach all den gemeinsamen Jahren mit Abscheu. Glücklicherweise kann das Larenz nicht mehr verstimmen. Larenz wird von seinem besten Schüler aber zugleich zugutegehalten, dass 1934 der Jude „als Gast“ durchaus noch Rechte hatte, sogar Vermögensrechte, er konnte Eigentümer eines Erbhoofs und sogar Schöffe sein.

Diese Rechte wurden ihm aber später mit größter Detailgenauigkeit genommen, bis hin zu den Rechten, mit der Straßenbahn zu fahren oder Blumen zu kaufen, solange noch nicht der Transport ins Konzentrationslager abgegangen war. Die Interpretation des § 1 BGB, die Larenz schon früh vorgelegt hatte, brauchte dafür nicht mehr geändert oder erweitert zu werden. Wolfgang Zöllner hat ihn deswegen als Schreibtischtäter bezeichnet. Canaris rügt, dass das aufgrund vermutlich lang zurückliegender Lektüre Zöllners ungenau sei. Demgegenüber hat sich Canaris weder durch lang zurückliegende noch durch gegenwärtig hinreichende Lektüre belastet. Das sophistische Herumdeuteln an der von Larenz pointierten Einschränkung der Rechtsfähigkeit der Juden (gegen Teilrechtsfähigkeit ist doch an sich nichts zu sagen, wo wir doch auch Deutschengrundrechte haben) durch den Schüler Canaris sollte dem israelischen Botschafter möglichst vorenthalten werden.

Larenz war auch kein Rassist, Canaris kannte ihn schließlich, und Gerhart Husserl, der seinen Lehrstuhl an Larenz verlor und durch Emigration in die USA überlebte, hat Larenz verziehen. Der späte Eintritt als Parteigenosse spricht für ihn (jedenfalls wenn man wie Canaris die Mitgliederaufnahmesperre nicht kennt). Auch Franz Rosenzweig kann sich nicht beklagen, da er - obwohl Jude - von Larenz in schwieriger Zeit zitiert wurde, wenn auch (das muss man leider hinzufügen) abwertend. Das völkische Rechtsdenken war auch keineswegs, wie Rüthers meint, auf unbegrenzte Auslegung ausgerichtet, da der Richter die Nichtigkeit einer Mischehe vor Erlass der Nürnberger Gesetze nicht annehmen durfte, „obwohl die sittliche Anschauung des deutschen Volkes eine solche Ehe missbilligte“. Hier scheint der Autor Larenz dem Nationalsozialismus nicht domestizierend hinterher-, sondern vorausgelaufen zu sein. Für Canaris ist dies jedoch ein Exempel dafür, dass der Grundsatz des unbedingten Vorrangs der Führerentscheidung als Verfassungselement bei Larenz durch das Prinzip der Gesetzesbindung flankiert wurde. Leider, das gesteht auch Canaris ein, hat Larenz diese Linie nicht immer durchgehalten, so wenn er einem deutschblütigen Mann auch nach Ablauf der Anfechtungsfrist die Anfechtung der Ehelichkeit eines von seiner Ehefrau mit einem Juden gezeugten Kindes gestatten wollte. „Schändlich“ nennt der Schüler den Lehrer an dieser Stelle und hätte von ihm erwartet, dass dieses Beispiel weggelassen worden wäre. Besser wäre noch eine andere Haltung gewesen, möchte man hinzufügen. Man hört das Herz des Rechtsdogmatikers Canaris empört schlagen, allerdings nicht so sehr wegen der fortschreitenden Rechtloswerdung der Juden, sondern wegen der Missachtung einer gesetzlichen Frist.

Die Klimax der Entnazifizierung von Karl Larenz durch seinen Schüler Canaris stellt es dar, wenn er seiner „Chronistenpflicht“ genügt und die lange Abhandlung „Sittlichkeit und Recht“ von 1942/44 behandelt, als die Juden auch in Kiel, soweit sie noch nicht in den Konzentrationslagern waren, in den Straßen zu den Trümmerräumungsarbeiten rennen mussten, da sie Bus und Bahn nicht mehr mit Larenz benutzen durften, geradeswegs auf der Basis der von Larenz früh aberkannten Rechtsfähigkeit. Der Konflikt zwischen der „Pflicht der objektiven Sittlichkeit“, wie Larenz die Gehorsamspflicht auch 1942/44 noch nannte, und der „selbst gegebenen Gemeinschaftspflicht“, wie er die Gewissenspflicht mit dem Bezug auf die Einschränkungen durch die NS-Volksgemeinschaft apostrophierte, wurde hier tatsächlich mit York von Tauroggen thematisiert. Der Zensor wird sich aber bei einem NS-Vordenker wegen des Hinweises beruhigt haben, dass die Verletzung der Rechtspflicht zum Gehorsam zwangsläufig zur angekündigten Strafe führen musste. Larenz selbst befürchtete wegen dieser Stelle keine Beanstandung des Propaganda-Ministeriums (bei einem anderen Autor des

geplanten Bandes dagegen sehr wohl) und war deswegen der heroischen Würdigung durch Canaris (dem es den „Atem verschlug“) nicht würdig. Der Kohlhammer-Verlag, der diesen Kriegseinsatzband drucken sollte, war 1942 allerdings alliierten Bomben zum Opfer gefallen, so dass der Band erst 1944 erschien und im letzten Kriegsjahr unbemerkt blieb. Stolleis hat 1974 auch nichts Widerständiges in dem Text bemerkt, während Hüpers sogar Wehrkraftzersetzung hineinlas und Larenz somit ab Winter 1942 für die innere Emigration verbuchte. Nach Auflösung der NS-Verstrickungen durfte Canaris endlich den „Klassiker zu Lebzeiten“ feiern, wie ihn schon Dreier empfunden hatte. Die Auflagen wuchsen, nachdem das Vergiftete eskamotiert war. Canaris rühmt die Methodenlehre, die Larenz unter Assistentenhilfe von Hegels Begriffsbildung gelöst habe; die Lösung von Larenz' unverwertbaren Schriften wird nicht erörtert. Die neue Teleologie wird nicht an demokratischen Inhalten festgemacht. Der akademische Lehrer verblasst bei Canaris aber am Ende doch noch ein wenig, wegen des fehlenden Dialogs mit den Studierenden. Nicht ausgeprägt eitel sei er gewesen, auch nicht der „Urvater“ der deutschen Rechtswissenschaft (so aber tatsächlich der Internetrechtler Thomas Hoeren in der FAZ 2009, der seine historischen Defizite offenbar nicht mittels Internet beheben konnte), sein reiches Werk wirke trotz mancher Obsoleszenz in unserem Rechtsdenken fort, allerdings ohne dass eine Idee dafür genannt werden kann, wenn man vom nicht von Larenz erfundenen Grundsatz der Privatautonomie absieht. Die Äußerungen von 1934 zur Rechtsfähigkeit hätten Larenz diese schöne Karriere allerdings kosten können, wie bei Georg Eißler in Tübingen, den Studierende deswegen 1963/4 in die Flucht trieben. Um Larenz herum gab es aber weder nachfragende Studenten noch Assistenten.

III.

Claus-Wilhelm Canaris war ein Erbe und Entdecker, hebt sein Schüler Reinhard Singer in einem Vortrag heraus, der mit anderen Schülerlaudationen veröffentlicht worden ist. Von Karl Larenz erbte Canaris danach das rechtstheoretische und methodologische Fundament seines Rechtsdenkens. Die Postulierung der (weithin tautologischen) Vertrauenshaftung war seine Entdeckung. Liberaler Geist und soziales Gewissen werden ihm attestiert, auch wenn er meist nicht (das sei hinzugefügt) auf der Seite der „Kleinsiedler“ stand. Das soziale Öl hat Canaris, wenn man Singer wörtlich nimmt, dem Privatrecht wieder nur tropfenweise verabreicht. Die begabten Studierenden lagen ihm aber am Herzen. Sogar Herta Däubler-Gmelin hat er bei der Schuldrechtsreform mit Modernisierungsleistungen unterstützt. Seine kulturelle Souveränität wird mit Bezügen zu Fußball und Oper betont. Von Karl Larenz ist nicht weiter die Rede.

IV.

Bernd Hüpers ist ein Schüler des Rostocker Verwaltungsrechtlers Czybulka und hat im Vorwort seiner Dissertation insbesondere Reinhard Singer seinen Dank für die inhaltlichen Anregungen und publikatorischen Hilfestellungen abgestattet. Wir sind schon somit in der Generation der Urenkel angekommen, von Larenz aus gesehen. Nach dem Tode von Larenz sind schon drei Monographien über ihn erschienen, von Frank Hartmann, Ralf Frassek und Josef Kokert, die fünfzig Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg die Versäumnisse der Vorgenerationen wettzumachen versucht haben, durch Sammlungsleistungen, aber auch geschichtliche Analyse (bei Kokert). Damit war ein Gegengewicht gesetzt zu den

sich im Lob überschlagenden und Larenz persönlich überwiegend freisprechenden Nachrufen von Diederichsen, Canaris, Köhler und Pröls. Nur Horst Heinrich Jakobs war dem entgegengetreten, indem er „die führerlos gewordene Clique und Gefolgschaft“ Hitlers als eigentliches Problem der Zivilrechtswissenschaft nach 1945 bezeichnete. In welches Dilemma wird der Canaris-Schüler Singer bei der kritischen und materialreichen Dissertation von Hüpers geraten sein, da er doch gewiss die späte Rezeption der Larenzschriften vor 1945 für unaufhaltbar hielt, aber natürlich keinen Schatten auf seinen Lehrer Canaris werfen wollte? Er wird sich vermutlich auf die Ahlmann-Legende zurückgezogen haben, nach der Karl Larenz in schwieriger Zeit zumindest die subjektive Seite hinsichtlich der Nazi-Untaten fehlte.

Hüpers bereitet das Material der Jahre bis 1943 unverblümt auf der Basis der glücklicherweise auch von maßgebenden ausländischen Forschern vorangetriebenen Analyse der politischen Geschichte aus. Der Prediger des Nationalsozialismus und „Messdiener Hitlers“, Karl Larenz, wird von ihm anhand der Publikationen schonungslos präsentiert, auch der zeitweilige Verrat an seinem Fixstern Hegel aus der Zeit vor 1933. Hüpers` Literaturliste reicht von Karl Kraus bis zu Ian Kershaw. Es fehlt aber immer noch einiges, vor allem die Lektüre der Klemperer-Tagebücher. Dementsprechend ist Hüpers am Ende allzu großzügig, wenn er Larenz innere Emigration mit dem Niedergang seit Stalingrad zubilligt. Zudem ist der Versuch, die (schon von Heinz Wagner unter Kontinuitätsverdacht gestellte) Methodologie von Larenz zu überwinden, eine Sackgasse, nicht weil diese so grandios wäre, sondern weil sie nur das lange bekannte und stets recht dürftige Handwerkszeug der Rechtswissenschaft für die Nachkriegszeit kanonisiert hat. Nur Larenz selbst muss über die Möglichkeit gestaunt haben, das völkische Rechtsdenken spurlos daraus zu tilgen.

V.

Warum nur hat dessen historische Verarbeitung so lange gedauert, so viel länger als in anderen Wissenschaften? Für die Generation der Verschweiger hat nur Canaris einen späten Auftritt gewagt. Die Ausrede, bloß Rechtsdogmatiker zu sein, hat er nun doch noch aufgegeben. Seine mit Unwerturteilen vermischten Rehabilitationsversuche zugunsten des Schreibtischtäters Larenz sind kläglich. Im Hinblick auf die Gastrolle der Juden macht er sich winkeladvokatorische Gedanken zu deren (nicht erst im Holocaust Lügen gestrafter) Teilrechtsfähigkeit, jedenfalls in der Sicht des vom Schüler nach 75 Jahren interpretierten Lehrers. Die Schrift von 1942/44 zum „Kriegseinsatz der Geisteswissenschaften“ erklärt er für vernachlässigt, als ob er sich selbst nun doch um einen umfassenden historischen Durchblick bemüht hätte. Dabei hat er gewartet, bis Kokert und Hüpers ihm das ganze Material geliefert haben. Warum verschweigt er in der Art eines Quellenaufbereitungsplagiats deren Bücher, wertet diese aber ektoparasitär aus? Hält er diese Autoren für nicht zitawürdige Linke, wo doch Larenz selbst Rosenzweig den Gefallen eines Zitats tat? Das fällige Pamphlet über Canaris als Wurzelbehandler hat Dieter Simon geschrieben (Myops H. 12, 65 ff.). Wer zu spät mit der eigenen Wurzelbehandlung beginnt, stößt nicht selten auf irreversibel faule Stellen. Analytisch interessiert, was für eine Persönlichkeitsentwicklung hinter einem solchen Auftritt steht.

Karl Larenz war Nazi und Rassist nur aus Opportunismus, und es ist die große Leistung der (von den Alliierten eingerichteten) demokratischen Gesellschaft, auch derart Belastete resozialisiert zu haben. Claus-Wilhelm Canaris war Verschweiger auch nur aus Opportunismus, und es ist die große Leistung der Zivil-

gesellschaft, dessen Generation für soziales und sogar ökologisches Denken gewonnen zu haben. Ein horribler Akt der Regression ist es jedoch, wenn ein solcher Verschweiger in sophistische Relativierungen der Barbarei zurückfällt. Es ist auch nicht mehr der verzeihliche Versuch, das Bild des verehrten Lehrers vor Verunstaltung zu retten, sondern die Bearbeitung der immerwährenden Verletzung durch die 68er Generation, die erst mit der Verarbeitung der NS-Vergangenheit begonnen hat. Die Persönlichkeitsspaltung, mit den Versen aus der Todesfuge im Kopf einem ehemaligen Schreibtischtäter assistiert zu haben, ist die larmoyant beklagte Krankheit, die Claus-Wilhelm Canaris niemandem verzeihen kann.